

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.	Gagev
<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	

Name der entgegennehmenden Behörde Stadt Köthen (Anhalt)	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
--	--

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 GastG LSA

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur Person	
Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Juristische Person	Tel. Nr.:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Finanzamt	Steuernummer (soweit vorhanden)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass			
Zeitraum (Datum)	von	bis	
Uhrzeit	Montag	von	Uhr bis Uhr
	Dienstag	von	Uhr bis Uhr
	Mittwoch	von	Uhr bis Uhr
	Donnerstag	von	Uhr bis Uhr
	Freitag	von	Uhr bis Uhr
	Sonnabend	von	Uhr bis Uhr
	Sonntag	von	Uhr bis Uhr
Ort der Durchführung Anschrift / Lage			Betriebsart
<input type="checkbox"/> Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:			
Verabreichung von		Ausschank von	
<input type="checkbox"/> Speisen		<input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken	
Datum / Unterschrift des Anzeigenden			
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 GastG LSA bescheinigt.			

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten.
 Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigten Behörde mitzuteilen.
 Die Daten werden gem. § 2 Abs. 3 GastG LSA den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.